

# Öffentliche Bekanntmachung

---

## 5. Ergänzungssatzung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden/Möllmicke in den Bereichen Ricksteinweg und Hansaweg.

Inkrafttreten der Satzungsänderung gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in der Sitzung am 19.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04. – 18.05.2018 in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wenden durchgeführt.  
Zusätzlich waren die ausgelegten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden (Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)) für die Dauer der öffentlichen Auslegung einsehbar.
- 1.1 Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen wurden.
- 1.2 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt; ihnen wurde mit Schreiben bzw. E-Mail vom 03.05.2018 bis zum 08.06.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden folgende berührte Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten:
  - Landrat des Kreises Olpe, 57462 Olpe
  - Kreispolizeibehörde des Kreises Olpe, 57462 Olpe
  - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster
  - Geologischer Dienst NRW, 47803 Krefeld
  - Deutsche Telekom AG, 57238 Netphen
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
  - Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, 57072 Siegen
  - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie, 44025 Dortmund
  - LWL Baudenkmalpflege, 48133 Münster
  - LWL Archäologie für Westfalen, 57462 Olpe
  - Industrie- und Handelskammer, 57462 Olpe
  - Landwirtschaftskammer NRW, 59872 Meschede
  - Ruhrverband Plettenberg, 58840 Plettenberg
  - Zweckverband Personennahverkehr, 57072 Siegen
  - Bigge Energie, 57462 Olpe
  - Westnetz Regionalzentrum Sieg, 57072 Siegen
  - Amprion GmbH, 44139 Dortmund
  - Kreiswerke Olpe, 57462 Olpe
  - WBV Möllmicke, 57482 Wenden
  - WBV Wenden, 57482 Wenden
  - Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Siegerland-Südsauerland, 57462 Olpe
  - Evangelisches Gemeindeamt, 57462 Olpe
  - Unitymedia NRW GmbH, 34020 Kassel
  - Gemeinde Wenden, FD Bildung und Soziales
  - Gemeinde Wenden FD Sicherheit und Ordnung

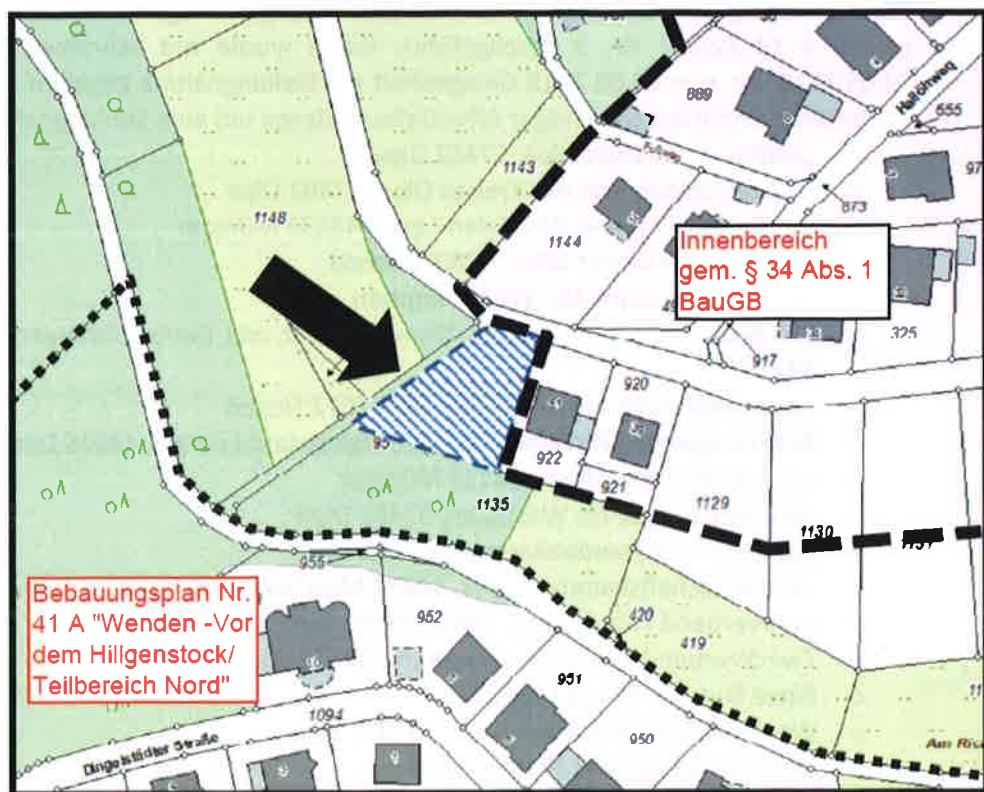
- 1.2.1 Es wird festgestellt, dass im Zuge der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgende Anregungen zu den Planinhalten vorgetragen wurden:
- Geologischer Dienst NRW, 47803 Krefeld mit Schreiben vom 25. Mai 2018:

2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden die 5. Ergänzungssatzung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden/Möllmicke , bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1), Begründung (Anlage2) und dem Satzungstext (Anlage3), als Satzung.

2.1 Die beiden Geltungsbereiche der 5. Ergänzungssatzung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden/Möllmicke stellen sich wie folgt dar:

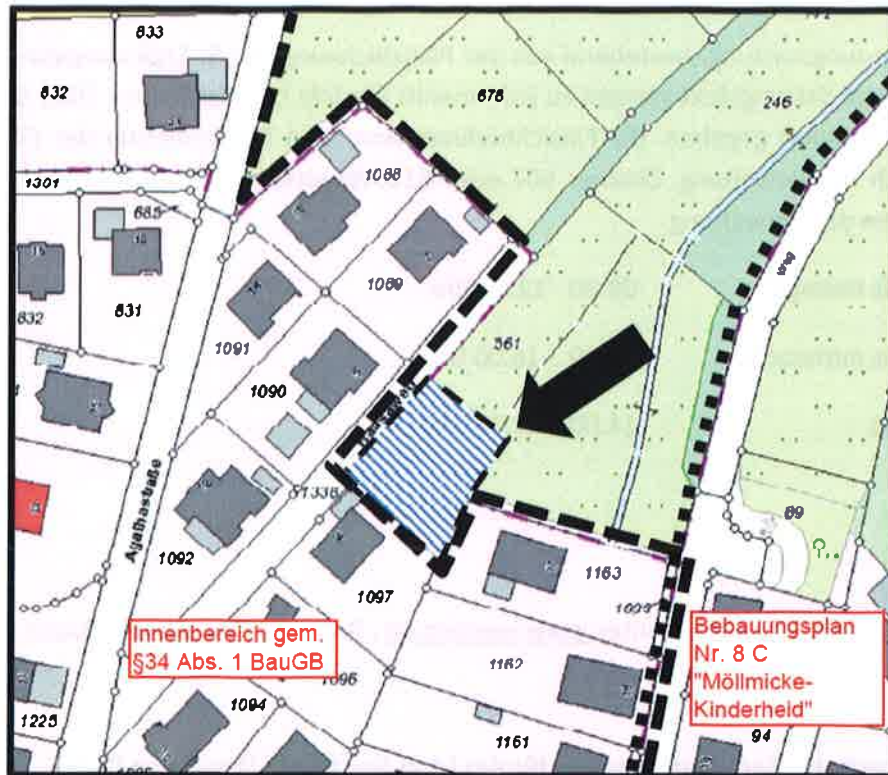
Bereich Wenden „Ricksteinweg“ :

Gemarkung Wenden, Flur 24, Flurstück 1135 tlw., Größe ca. 650 qm.



Bereich Möllmicke „Hansaweg“:

Gemarkung Wenden, Flur 7, Flurstück 561 tlw., Größe ca. 600 qm.



- 2.2 Die dieser Drucksache beigelegte Planzeichnung, die Begründung und der Satzungstext werden beschlossen.
3. Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Zu 1.2.1:**

Stellungnahme Geologischer Dienst NRW, 47803 Krefeld mit Schreiben vom 25. Mai 2018:

*„...zum o.g. Verfahren gebe ich einen Hinweis zur Verwendung von Mutterboden:*

*Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“*

Beschluss:

Der Anregung des geologischen Dienstes wird gefolgt, der Text wird in die Begründung übernommen.

### Inkrafttreten der Satzung

Die 5. Änderung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden/Möllmicke der Gemeinde Wenden tritt gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung der 5. Ergänzungssatzung, der Begründung und dem Satzungstext werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 607 oder 615, Hauptstraße 75, 57482 Wenden während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags                    08.30 - 12.00 Uhr

montags bis mittwochs                14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags                            14.00 – 17.30 Uhr

erfolgen.

Bauleitpläne sind im Internet unter [www.wenden.de](http://www.wenden.de) , Rathaus, Planung und Bauen einsehbar.

### Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. §7 Abs.6 Gemeindeordnung NW gegen diese Ergänzung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs.2 Baugesetzbuch

In § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften geregelt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **Hinweis auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

##### **gem. §44 Abs. 5 Baugesetzbuch**

§ 44 Abs.3 BauGB Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den Paragraphen 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs.4 BauGB: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführen wird.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die Satzungsänderung der 5. Ergänzung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden/Möllmicke und deren Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wenden, den 10.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Clemens